



Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt

Die Amtstage des Bauamtes und des Amtes für Kinder, Jugend und Familie finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung telefonisch mit den örtlichen Verwaltungen bzw. mit dem Landratsamt in Verbindung setzen. Die Bürgersprechstunden des Sozialen Beratungsdienstes des Staatlichen Gesundheitsamtes in Baiersdorf, Eckental, Heroldsberg und Herzogenaurach finden nur nach vorheriger Vereinbarung statt. Interessierte Bürgerinnen und Bürger möchten sich bitte rechtzeitig vorher zur Terminvereinbarung mit dem Staatlichen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

Sucht- und Schwangerenberatung

Der Soziale Beratungsdienst des Staatlichen Gesundheitsamtes bietet jeden Dienstag- und Donnerstagvormittag Beratungsgespräche an. Um vorherige telefonische Anmeldung wird gebeten, Tel. 09193 20-2205.

Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen

Die Drogen- und Suchtberatung der Stadt Erlangen bietet im Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt, Schloßberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch, in den Räumlichkeiten des Staatlichen Gesundheitsamtes Beratung von Betroffenen/Angehörigen bei Suchtproblemen (Alkohol, Drogen, Spielsucht) an.

Donnerstag 13 bis 17 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr nach Terminvereinbarung unter Tel. 09193 20-2205 (Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14 bis 18 Uhr).

Behindertenbeauftragter

Herr Jürgen Ganzmann, Behindertenbeauftragter im und für den Landkreis Erlangen-Höchstadt, informiert und berät zum Thema Barrierefreiheit und kümmert sich um die Anliegen von Menschen mit Behinderungen. Sprechstunden führt Herr Jürgen Ganzmann nach telefonischer Vereinbarung durch, Tel. 09131 803-1337.

1. Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Die Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt findet am

**Dienstag, 16.06.2020, 15:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen**

statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2019 -öffentlich-
- TOP 3 Abfallbilanz 2019

Inhalt

Zusätzliche Bürgersprechstunden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt	116
1. Sitzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt	116
1. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der kommunalen Wahlperiode 2020–2026	116
Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild sowie Widerruf diesbezüglich bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen und waffenrechtlicher Beauftragungen	117
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 03.06.2020	118
Ausbildungsplätze beim Staatlichen Berufliches Schulzentrum Herzogenaurach/Höchstadt a. d. Aisch	120
Stellenausschreibung: Radverkehrsbeauftragten (w/m/d)	120

- TOP 3.1 Entwicklung der Sonderabfallmengen 2019
- TOP 4 Haushaltsrechnung 2019 (Anlage)
- TOP 5 Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2020 (Anlage)
- TOP 6 Anfragen in öffentlicher Sitzung

Eine **nicht öffentliche** Sitzung schließt sich an.

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

1. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der kommunalen Wahlperiode 2020–2026

Die erste **Sitzung des Kreisausschusses** des Landkreises Erlangen-Höchstadt in der kommunalen Wahlperiode 2020–2026 findet am

**Freitag, 19.06.2020, 09:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Landratsamtes in Erlangen**

statt.

Die Sitzung hat folgende **Tagesordnung**:

I. Öffentliche Sitzung:

- 1. Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt
- 2. Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger

Eine nicht öffentliche Sitzung schließt sich an.

Alexander Tritthart
Landrat

Herausgeber:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Nägelsbachstraße 1
91052 Erlangen

www.erlangen-hoechstadt.de/amtsblatt
amtsblatt@erlangen-hoechstadt.de
© hergestellt aus 100% Recyclingpapier

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag
Bezugspreis: Halbjährlich 26,00 € (einschließlich Zustellgebühr)
Einzelpreis 1,00 € (einschließlich Zustellgebühr)

Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild sowie Widerruf diesbezüglich bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen und waffenrechtlicher Beauftragungen

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung

über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild sowie Widerruf diesbezüglich bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen und waffenrechtlicher Beauftragungen vom 25.05.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - künstliche Lichtquellen,
 - Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 - Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen, wobei ausschließlich die waffenrechtlich gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 WaffG zulässigen Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze erfasst sind,
 sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Erlangen-Höchstadt für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- III. Diese Allgemeinverfügung ersetzt alle bisher von der Unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung der unter Nr. I dieser Allgemeinverfügung genannten Nachtsichttechnik bei der Schwarzwildbejagung. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden diese bisher im Einzelfall erteilten jagdrechtlichen Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler bei der Jagd auf Schwarzwild sowie die nach § 40 Abs. 2 des Waffengesetzes (WaffG) bisher erteilten waffenrechtlichen Beauftragungen zur Reduzierung der Schwarzwildpopulation für die Zukunft widerrufen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis

jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zieloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels oder Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i. V. m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).
Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.
Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.
Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausgebrochenen Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insofern ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zuzugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.
Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass Schwarzwildpopulation vorhanden ist und innerhalb der letzten Jahre angestiegen ist. Dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt wurde darüber hinaus in jüngster Vergangenheit seitens der Landwirte und Jäger ein vermehrtes Aufkommen von Wildschäden durch Schwarzwild gemeldet. Zudem fällt ins Gewicht, dass Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und gemischte Betriebe), homogen im Landkreis verteilt, gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Erlangen-Höchstadt im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effizientere Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung werden zum einen Gegenstände erfasst, die in

Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden [z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz]. Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden [z. B. Taschenlampe, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u. a. „künstlicher Mond“ an der Kिरrung)]. Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd eine wichtige Jagdart darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Erlangen-Höchstadt kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagd ausübenden sind zu einer den jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt befugt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.
5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild, einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier, erteilt.
6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).
7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer II. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte ASP-Risikolage, reagiert werden kann.
8. Alle bestehenden jagdrechtlichen Einzelanordnungen sind, aufgrund der Änderung des Waffengesetzes, an die neue Gesetzeslage anzupassen. Um für alle Jagdscheininhaber eine einheitliche Regelung, zur Verwendung von den unter Ziffer I. aufgeführten Geräten, zu gewährleisten, werden alle bisher im Einzelfall erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Verwendung von „Dual-use“-Nachtsichtvorsatzgeräten in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Jagdlangwaffe und IR-Strahler bei der Jagd auf Schwarzwild gemäß Ziffer 2 d) der bisherigen Ausnahmegenehmigungen widerrufen, vgl. Ziffer III dieser Allgemeinverfügung. Der neu im Waffengesetz eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielfernrohre (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Die bislang notwendige Verwaltungspraxis einer Beauftragung nach § 40 Abs. 2 WaffG im Einzelfall entfällt damit. Daher sind alle erteilten waffenrechtlichen Beauftragungen zu widerrufen.
9. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis

Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Alexander Tritthart
 Landrat

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 03.06.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich des jagdlichen Übungsschießens im Landkreis Erlangen-Höchstadt zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer mit für die

Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens zu verwenden.

- III. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das jagdrechtliche Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern ist in Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG geregelt. Von diesem Verbot können gemäß Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG Ausnahmen zugelassen werden.

Durch den Schussknall bei der Jagdausübung können gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Hörvermögen ausgelöst werden. Gehörschutz am Ohr ist nicht für alle Jäger und Jagdarten geeignet. Außerdem wird dadurch das Problem der Umweltbelastungen (Treiber, Hundeführer, Hunde, Anwohner, Erholungsverkehr etc.) nicht reduziert. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, verringert. Der Schussknall wird hierbei nicht völlig, aber um 20 bis 30 Dezibel verringert. Durch diese Reduzierung wird eine für den Gesundheitsschutz entscheidende Lärmschwelle unterschritten. Aus diesem Grund wurden bereits in der Vergangenheit Einzelanträge auf Ausnahmen von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG zugelassen.

Am 20.02.2020 sind die Änderungen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes (3. WaffRÄndG) bezogen auf den Umgang mit Schalldämpfern im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens in Kraft getreten. Durch den neu eingefügten § 13 Abs. 9 WaffG werden Schalldämpfer Langwaffen gleichgestellt. Dadurch wird es Jägern ermöglicht, bei Vorliegen der weiteren in § 13 WaffG genannten Voraussetzungen Schalldämpfer ohne (gesonderte) Erlaubnis zu erwerben, ohne Nachweis eines Bedürfnisses zu besitzen und ohne gesonderte Erlaubnis Schalldämpfer zur befugten Jagdausübung zu führen und im Rahmen der befugten Jagdausübung und des Übungsschießens mit Jagdwaffen, an denen Schalldämpfer angebracht sind, zu schießen. Die Regelungen finden ausschließlich Anwendung auf für die Jagd zugelassene Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Damit entfällt das Erfordernis eines Voreintrags in die Waffenbesitzkarte für den Erwerb eines Schalldämpfers.

Infolge der Änderung des Waffengesetzes sind zahlreiche Anträge von Jägern auf eine Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern zu erwarten. In Anbetracht des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG sind diese Anträge zu genehmigen. Um eine einheitliche Regelung zu gewährleisten sowie eine Entlastung der Verwaltung zu erreichen, wird die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern mit der vorliegenden Allgemeinverfügung geregelt.

II.

1. Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt ist gemäß Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.
2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG sind erfüllt (Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG). Im Rahmen der Ausnahmeentscheidung ist das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG zu berücksichtigen. Mit der Verwendung von Schalldämpfern wird die gesundheitliche Gefährdung, die bei der Abgabe eines Schusses entsteht, deutlich verringert. Aus Gründen

des Gesundheitsschutzes ist die Ausnahme im Rahmen einer verfassungskonformen Anwendung der jagdrechtlichen Vorschriften daher zu erteilen.

3. Die Einschränkung des Verbots gilt nach Ziffer 1 für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt. Die unter I. genannten Gründe des Gesundheitsschutzes machen eine Einschränkung des Verbots für alle zur Jagdausübung berechtigten Personen unabhängig von ihrem Wohnsitz in allen Jagdrevieren gleichermaßen erforderlich.
4. In Einschränkung des Verbots wird gleichzeitig nach Ziffer 2 für alle Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt eine Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG für die befugte Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens innerhalb ganz Bayerns erteilt. Gehen diese Personen in Bayern außerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt zur Jagd und ist in diesem Gebiet keine auf das Gebiet dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, so ist die Ausnahme von dem Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern aus den genannten Gründen auch hier erforderlich. Insofern ersetzt Ziffer 2 den Erlass von Einzelgenehmigungen, die jedem einzelnen Jagdscheininhaber aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt auf Antrag erteilt werden müsste.
5. Die Ausnahme gilt im Rahmen der Jagd und des jagdlichen Übungsschießens mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung. Diese Einschränkung ist entsprechend der Regelung des § 13 Abs. 9 Satz 2 WaffG vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Ausnahme für Schalldämpfer in Verbindung mit Langwaffen für Munition mit Randfeuerzündung nicht im Wege einer jagdrechtlichen Allgemeinverfügung erteilt werden kann.
6. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer III. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
7. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweis

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24–28, 91522 Ansbach

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Alexander Tritthart
Landrat



**Wir haben freie
Ausbildungsplätze.**

Kinderpflege

Ernährung und
Versorgung

Sozialpflege

Wir planen zusätzlich eine 12. Klasse im Bereich Ernährung und Versorgung!

Gestalte deine Zukunft mit uns



Staatliches
Berufliches
Schulzentrum

Herzogenaurach
Höchstadt
a. d. Aisch

Tel: 09193/6352-0
verwaltung2@sbs-hoehstadt.de

LANDKREIS
ERLANGEN-HÖCHSTADT



RADVERKEHRSBEAUFTRAGTEN (W/M/D)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Teilzeit (halbtags) für das Sachgebiet - **Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Regionalmanagement und Klimaschutz** - im Landratsamt Erlangen-Höchstadt in Erlangen.

**WIR
STELLEN
EIN**

Ihre Aufgaben u. a.:

- Koordination der Umsetzung eines zu erstellenden Radverkehrskonzeptes (Fachplanung)
- Projektsteuerung
- Mitwirkung in der Gremienarbeit, Erstellung von Entscheidungsvorlagen
- Befahrung und Kontrolle des Radwegnetzes (ggf. mit Externen)
- Ansprechpartner für Bürger/-innen, Gemeinden, Behörden und Interessengruppen
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Radverkehr
- Organisation von Info-Veranstaltungen etc.

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes Studium in den Fachrichtungen Geografie, Verkehrsplanung, Stadtplanung oder vergleichbar
- Kontakt- und Kommunikationsstärke
- Strukturierte und eigenständige Arbeitsweise
- Radfahrbegeisterung
- Durchsetzungsfähigkeit und Moderationserfahrung
- Fundierte Kenntnisse im Umgang mit MS-Office-Anwendungen und Bereitschaft zur Einarbeitung in geografische Informationssysteme
- Führerschein der Klasse B

Wir bieten:

- Leistungsgerechte Vergütung nach EG 11 TVöD
- Flexible Arbeitszeitregelungen und ein attraktives Arbeitsumfeld
- Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Zuschuss zum öffentlichen Personennahverkehr

Interessiert? Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit vollständigen Unterlagen bis spätestens **21. Juni 2020**. Unsere Datenschutzbedingungen und die [Einverständniserklärung](#) finden Sie auf unserer Homepage unter: www.erlangen-hoehstadt.de/aktuelles/karriere

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.



Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Personal
Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen
E-Mail: bewerbungen@erlangen-hoehstadt.de
Ansprechpartnerin: Frau Nagel, Tel. 09131 803-1171